

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT BERNAU BEI BERLIN



Amtlicher Teil

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Satzung der Stadt Bernau bei Berlin
zur Erhebung von Elternbeiträgen und
Essengeld für die Inanspruchnahme
eines Platzes in einer Kindertagesstätte
(Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)
vom 18. Juni 2020 2

Zweite Änderungssatzung der Stadt
Bernau bei Berlin über die Umlage
der Verbandsbeiträge des Wasser-
und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
(2. Änderungssatzung zur Umlagesatzung
WBU „Stöbber-Erpe“ – 2. Ä WBU
„Stöbber-Erpe“) vom 18. Juni 2020..... 8

Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung: Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 9. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Bernau
bei Berlin „Wohngebiet westlich der
Schwanebecker Chaussee (ehemaliges
Heeresbekleidungshauptamt)“ 8

Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung: Öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes
„Wohngebiet westlich der
Schwanebecker Chaussee (ehemaliges
Heeresbekleidungshauptamt)“ 11

Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung: Erneute öffentliche
Auslegung des Bebauungsplanentwurfes
„Ladeburger Chaussee/Jahnstraße/Lade-
burger Straße (Ladeburger Dreieck)“ 13

Bekanntmachung über die Berufung
einer Ersatzperson gemäß § 60
Abs. 3 und 7 Brandenburgisches
Kommunalwahlgesetz 15

Öffentliche Zustellung
an Louise Juncker 15



Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bernau bei Berlin zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) vom 18. Juni 2020

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2020 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948) in Verbindung mit § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16] S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in einer der Kindertagesstätten (Kita) in Trägerschaft der Stadt Bernau bei Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Für die Krippen- und Kindergartenkinder (§ 2 der Satzung) wird ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) geltend gemacht.
- (3) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 dieser Regelung und das Essengeld gemäß Absatz 2 dieser Regelung werden von der Stadt Bernau bei Berlin entsprechend des § 17 des Kindertagesstättengesetzes und auf der Grundlage dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabe durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2

Begriffsdefinition

Kinder im Sinne dieser Satzung sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
- Kinder im Grundschulalter, 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe (Hortkinder)

§ 3

Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Höhe des jeweiligen Elternbeitrages bemisst sich gemäß § 17 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/der Beitragspflichtigen sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Die gestaffelten Elternbeiträge ergeben sich aus der Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Mittagsversorgung

- (1) In den Kindertagesstätten, in denen Krippen- und Kindergartenkinder betreut werden, wird ein Mittagessen angeboten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes beträgt monatlich 37 €.

§ 5

Elternbeitrags- und Essengeldpflichtige

- (1) Beitragspflichtige im Sinne des § 1 dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte gemäß des im Betreuungsvertrages vereinbarten Aufnahmebeginns, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme; das heißt, unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das

vertragliche Betreuungsverhältnis endet. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während der Eingewöhnungszeit und während der tatsächlichen Abwesenheit des Kindes von bis zu zwei Monaten Dauer.

- (2) Die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Prüfung der Angaben zum Elterneinkommen vor der Aufnahme des Kindes in die Kita.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages aufgrund des Wechsels eines Kindes vom Krippen- zum Kindergartenkind werden vom ersten Tag des dem Geburtsmonat folgenden Monats an wirksam. Änderungen des Elternbeitrages aufgrund des Wechsels eines Kindes vom Kindergarten- zum Hortkind werden mit dem Zeitpunkt des Wechsels in die Horteinrichtung wirksam.
- (4) Ändert sich das Elterneinkommen, so erfolgt die sich daraus ergebende neue Festsetzung des Elternbeitrages zum 01.01. des Folgejahres. Auf die Ausnahmeregelung in § 9 Absatz 4 Satz 4 der Satzung wird hingewiesen.
- (5) Wird eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Elternbeitragstabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen, wobei als Berechnungsgrundlage von 21 Betreuungstagen ausgegangen wird.
- (6) Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (7) In den Fällen des § 7 Abs. 1 der Satzung ist der Beitrag zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 7

Kostenbeitragsminderung/-befreiung

- (1) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats, wird für den Aufnahmemonat der halbe Beitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag reduziert sich ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um 20 % je betreutem Kind. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Elterneinkommens berücksichtigt wurde.
- (3) Als pauschaler Ausgleich für Fehlzeiten, einschließlich Schließzeiten der Kitas, ist für den Monat Dezember für Kinder bis zum Grundschulalter kein Essengeld zu entrichten. Im Einzelfall (z. B. Kuraufenthalt) kann das Essengeld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Beitrages unbillig

wäre. Über den Antrag entscheidet die Stadt Bernau bei Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und für Leistungen, die von Dritten angeboten werden.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Beiträge durch die Stadt Bernau bei Berlin, als Träger der Kindertagesstätten, erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.

Im Monat der Einschulung wird das Essengeld für ein Kindergartenkind anteilig berechnet. Für die Berechnung des Essengeldes wird die mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage bilden 21 Betreuungstage.

- (5) Gemäß § 17 Absatz 1 a des Kindertagesstättengesetzes i. V. m. § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird den Personensorgeberechtigten auf Antrag der Elternbeitrag erlassen, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw., wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes
 4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (6) Gemäß des § 2 Absatz 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung des Landes Brandenburg kann ein Elternbeitrag den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 1 dieses Absatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebender Eltern.

Fortsetzung auf Seite 4

§ 8

Zusätzliche bzw. gekürzte Leistungen

- (1) Für Hortkinder wird in den Schulferien eine Betreuung entsprechend des Betreuungsvertrages gesichert. Die Betreuungszeit verlängert sich an unterrichtsfreien Schultagen und innerhalb der Ferien um täglich vier Stunden. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
- (2) Wenn die Betreuungszeit zweimal oder um mehr als 2 Stunden in einer Woche überschritten wird, wird innerhalb der Einkommensgruppe, in der die Eltern einzustufen sind, der Tabellenbetrag der nächsthöheren Betreuungszeit für den Monat in Ansatz gebracht, an dem die Überschreitung erfolgt ist.
- (3) Besteht der Rechtsanspruch für ein zu betreuendes Kind gemäß § 1 Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes nur noch hinsichtlich der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes, so ist dieser Umstand unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 9

Grundlagen für die Ermittlung des Elterneinkommens

- (1) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind und in einem Haushalt zusammen leben. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (2) Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben (Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Elterneinkommen erfolgen erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kita und dann bei dem jeweiligen Wechsel vom Krippen- zum Kindergartenkind bzw. vom Kindergartenkind zum Hortkind. Die Stadt behält sich vor, während des Bestehens des Betreuungsverhältnisses auch zu anderen Zeiten die Angaben zum Elterneinkommen zu überprüfen, in der Regel einmal jährlich.
- (4) Das Elterneinkommen wird als Jahreseinkommen ermittelt. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Wenn das Elterneinkommen im laufenden Jahr um mehr als 10 v. H. vom Einkommen im Vorjahr abweicht, ist das ak-

tuelle Elterneinkommen unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Stadt Bernau bei Berlin anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach dem aktuellen Elterneinkommen zum 01.01. des laufenden Jahres.

- (5) Verstreicht eine von der Stadt gegenüber den Beitragspflichtigen gesetzte Frist zur Abgabe von Erklärungen und Unterlagen, die zur Ermittlung des Elterneinkommens notwendig sind, fruchtlos, so wird für den Elternbeitrag der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.
- (6) Jede Veränderung der familiären Situation ist der Stadt Bernau bei Berlin unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
 - Eheschließung der Eltern
 - Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
 - Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
 - Todesfall eines Elternteils oder Geschwisterkindes
 - Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
 - Adoption eines Kindes, welches im Haushalt mit aufgenommen wird
 - Änderung der Vormundschaft und des Sorgerechts
 - Änderung des Wohnortes
- (7) Unterhaltsberechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (8) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach § 33 und § 34 SGB VIII erhalten, ist der Mindestbeitrag entsprechend der Elternbeitragstabelle zu zahlen.

§ 10

Ermittlung des Elterneinkommens

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Elternbeitragsschuldners ist nicht zulässig.

- (2) Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 7 Absatz 6 dieser Satzung und bei Leistungsempfängern sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Von dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet.

Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (3) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (4) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.
- (5) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages und der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.
- (6) Den Einkünften nach den Absätzen 3 und 4 dieser Regelung sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragsschuldner. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder,
 - Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
 - Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,

Fortsetzung auf Seite 6

- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, soweit sie nicht in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung aufgeführt sind; Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz und Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG.

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BaföG.

- (7) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrer Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder werden vom Elterneinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.

§ 11 Gastkinder

- (1) Ein Gastvertrag kann bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen abgeschlossen werden, wenn Eltern in besonderen Lebenslagen ihr Kind (Gastkind) kurzfristig und auch nur für einen kurzen Zeitraum in einer Kita-Einrichtung betreuen lassen müssen bzw. wollen.
- (2) Eine Aufnahme von Gastkindern ist grundsätzlich nur im Rahmen der genehmigten Kapazität und längstens für einen Monat im Jahr je Gastkind zulässig.
- (3) Nach Beendigung eines Betreuungsvertrages ist der Abschluss eines Gastvertrages grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Für Gastkinder sind Elternbeiträge und Essengeld nach Maßgabe dieser Satzung zu erheben. Für die Berechnung der Beiträge wird die im Betreuungsvertrag vereinbarte mögliche Anwesenheit zu Grunde gelegt. Berechnungsgrundlage für einen Monat bilden 21 Betreuungstage.

§ 12 Wochenstundenkontingent

- (1) Die tägliche Betreuungszeit jedes Kindes wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zu einem Wochenstundenkontingent zusammengefasst. Die Personensorgeberechtigten können im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita jedoch unter Berücksichtigung des Absatzes 3 dieser Regelung und nach Absprache mit der Leitung der Kita-Einrichtung die Stunden auf die Öffnungstage der Woche verteilen.

Feiertage und Schließtage, die auf einen Wochentag fallen, mindern das Wochenstundenkontingent entsprechend der Betreuungszeit, die an diesen Tagen üblicherweise in den Wochen zuvor in Anspruch genommen worden wäre.

- (2) Das Wochenstundenkontingent muss innerhalb einer Woche ausgeglichen sein. Eine Stundenübertragung in eine andere Woche ist ausgeschlossen. Die Verteilung der Stunden erfolgt in Absprache mit der Leitung der Kita.
- (3) Die Kernbetreuungszeit für die Kinder im Alter bis zur Einschulung findet täglich in der Zeit von 8:30 Uhr bis 14:30 Uhr und für Kinder im Grundschulalter nach dem planmäßigen Unterrichtsende statt. In dieser Zeit erfolgt in der Kita die Gewährleistung der Durchführung des gesetzlichen Bildungsauftrages bzw. der Kindesförderung gemäß der jeweils gültigen individuellen Konzeption der Kita.
- (4) Für Kinder, deren Eltern in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder sich in Elternzeit befinden, gilt die im Absatz 3 dieser Regelung benannte Kernbetreuungszeit grundsätzlich als verbindlich.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung der Stadt Bernau bei Berlin zur Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder einer Tagespflegestelle (Kita-Gebührensatzung) vom 26.05.2005 außer Kraft.

Bernau bei Berlin, den 22. 06. 2020

André Stahl
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Anlage zur Satzung der Stadt Bernau bei Berlin zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung) vom 18. Juni 2020

Einkommen der Eltern		Krippenkinder				Kindergartenkinder				Hortkinder			
(Nettojahres-einkommen)		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden											
		bis 4	6	8	10*	bis 4	6	8	10*	bis 2	4	5,5	über 5,5
		Staffelung des Elternbeitrags											
über	bis	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %	70 %	80 %	90 %	100 %
0	20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	22.500	21,00	24,00	27,00	30,00	14,70	16,80	18,90	21,00	9,24	10,56	11,88	13,20
22.500	25.000	33,42	38,20	42,98	47,75	23,40	26,74	30,08	33,42	14,76	16,87	18,98	21,09
25.000	27.500	45,85	52,40	58,95	65,50	32,10	36,68	41,26	45,85	20,29	23,18	26,08	28,98
27.500	30.000	58,27	66,60	74,93	83,25	40,79	46,62	52,45	58,27	25,81	29,50	33,18	36,87
30.000	32.500	70,70	80,80	90,90	101,00	49,49	56,56	63,63	70,70	31,33	35,81	40,28	44,76
32.500	35.000	83,12	95,00	106,88	118,75	58,19	66,50	74,81	83,12	36,86	42,12	47,39	52,65
35.000	37.500	95,55	109,20	122,85	136,50	66,89	76,44	85,99	95,55	42,38	48,43	54,49	60,54
37.500	40.000	107,98	123,40	138,83	154,25	75,58	86,38	97,18	107,98	47,90	54,74	61,59	68,43
40.000	42.500	120,40	137,60	154,80	172,00	84,28	96,32	108,36	120,40	53,42	61,06	68,69	76,32
42.500	45.000	132,83	151,80	170,78	189,75	92,98	106,26	119,54	132,83	58,95	67,37	75,79	84,21
45.000	47.500	145,25	166,00	186,75	207,50	101,68	116,20	130,73	145,25	64,47	73,68	82,89	92,10
47.500	50.000	157,68	180,20	202,73	225,25	110,37	126,14	141,91	157,68	69,99	79,99	89,99	99,99
50.000	52.500	170,10	194,40	218,70	243,00	119,07	136,08	153,09	170,10	75,52	86,30	97,09	107,88
52.500	55.000	182,53	208,60	234,68	260,75	127,77	146,02	164,27	182,53	81,04	92,62	104,19	115,77
55.000	57.500	194,95	222,80	250,65	278,50	136,47	155,96	175,46	194,95	86,56	98,93	111,29	123,66
57.500	60.000	207,38	237,00	266,63	296,25	145,16	165,90	186,64	207,38	92,09	105,24	118,40	131,55
60.000	62.500	219,80	251,20	282,60	314,00	153,86	175,84	197,82	219,80	97,61	111,55	125,50	139,44
62.500	65.000	232,23	265,40	298,58	331,75	162,56	185,78	209,00	232,23	103,13	117,86	132,60	147,33
65.000	67.500	244,65	279,60	314,55	349,50	171,26	195,72	220,19	244,65	108,65	124,18	139,70	155,22
67.500	70.000	257,08	293,80	330,53	367,25	179,95	205,66	231,37	257,08	114,18	130,49	146,80	163,11
70.000		269,50	308,00	346,50	385,00	188,65	215,60	242,55	269,50	119,70	136,80	153,90	171,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile je betreutem Kind:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100 %	80 %	60 %	40 %	20 %	0 %

*erfasst auch die Einzelfälle, in denen aufgrund der familiären Situation eine Betreuung über 10 Stunden erforderlich ist